

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Haider & CO Bauunternehmung GmbH  
Lichtweg 2  
9241 Wernberg

MDS1-V-05876/118  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
10

E-Mail: [verkehr.bhmd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug - Bearbeiter (0 22 36) 9025  
Markus Wildeis Durchwahl 34320 Datum 04. Mai 2021

Betrifft  
Guntramsdorf, A2, Brückenobjekt A2.U10A, km 13,559, Brückeninstandsetzung - Arbeiten auf oder neben der Straße, Haider & CO Bauunternehmung GmbH, Bewilligung

## Bescheid

### I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Guntramsdorf:

**Art der Arbeiten: Brückeninstandsetzung Objekt A2.Ü10 A, A02 – km 13,559**

**Straße: A2, km 13,559**

**Zeitraum: 05.07.2021 bis 31.10.2021**


**Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Herr Günter Baldt, Tel.**

**Nr.: 0664 6117 336**

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung sowie der Pläne**

 [302002303\\_1100\\_0-502\\_STR\\_S1\\_BP \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)

 [302002303\\_1200\\_A-502\\_STR\\_S1\\_BP \(2\) - Plan für Bewilligung](#)

 [302002303\\_1300\\_0-502\\_STR\\_S1\\_BP \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)

 [302002303\\_1410\\_B-502\\_STR\\_S1\\_BP - Plan für Bewilligung](#)

 [302002303\\_1420\\_B-502\\_STR\\_S1\\_BP - Plan für Bewilligung](#)

- [!\[\]\(467d80e979964f7f8c752fb22248b5b7\_img.jpg\) 302002303\\_1430\\_0-502\\_STR\\_S1\\_BP \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)
- [!\[\]\(b71552d33dbf62adf5e5199a70ee02bf\_img.jpg\) 302002303\\_1431\\_0-502\\_STR\\_S1\\_BP \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)
- [!\[\]\(03134b765d1473836ff001925b1b0550\_img.jpg\) 302002303\\_1510\\_A-502\\_STR\\_S1\\_BP \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)
- [!\[\]\(aed6947356668967079310026052edc0\_img.jpg\) 302002303\\_1520\\_0-502\\_STR\\_S1\\_BP \(2\) \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)

durchzuführen.

#### Projektsbeschreibung:

Die Haider & CO Bauunternehmung GmbH hat um Durchführung einer Feststellungsverhandlung zur Festlegung der Verkehrsmaßnahmen bezüglich der beabsichtigten Durchführung von Arbeiten zur Brückeninstandsetzung am Brückenobjekt A2.Ü10A, im Bereich der A2, km 13,559, im Gemeindegebiet von Guntramsdorf, angesucht.

Es handelt sich um die Brücke, mit der die Raststation Guntramsdorf erschlossen wird. Es werden Randbalken sowie Fahrbahn und Abdichtung auf der Brücke erneuert. Die Stützen seitlich der Hauptfahrbahnen und zwischen den Hauptfahrbahnen werden saniert.

Die Arbeiten werden von 05.07.2021 bis 31.10.2021 durchgeführt werden.

Die Verkehrsführungen sind in Bauprojekt 2020, Ausführungsplanung, A02 Südautobahn AB km 16,559 – km 25,331, Instandsetzung Überführungsobjekte Baden – Bad Vöslau festgehalten. Es betrifft Objekt A2.Ü10A. Die allgemeine Beschreibung befindet sich im technischen Bericht (Einlage 1.1)

#### **a) Absicherungen mit K-Plänen**

Diese Absicherungen erfolgen zu Zeiten, in denen keine längerfristigen Absicherungen auf der Hauptfahrbahn eingerichtet sind.

Es werden 2 Fahrstreifen auf der Hauptfahrbahn in der Zeit zwischen 22:00 –00:00 gesperrt. Zwischen 00:00 und 05:00 kann ein weiterer Fahrstreifen gesperrt werden. Diese Arbeiten erfolgen nicht an Wochenenden.

Die erforderlichen Verkehrsführungspläne (angepasste Regelpläne) sind in Einlage 1.3 „Objekt A2.Ü10a, Regelpläne“ dargestellt. Die Regelpläne sind nach Richtungsfahrbahn unterschieden und es sind die möglichen Uhrzeiten angegeben. In Einlage 1.4.3 „Objekt A2.Ü10A, Detaillageplan RFB Wien, Verkehr innen“ sind die Details für die Verkehrsführung südlich der Einmündung der A3 sowie auf der Rampe von der A3 kommend dargestellt. Diese Arbeiten können zeitlich mit bewilligten Arbeiten auf der A3 zusammenfallen, bei denen auf der RFB Wien 1 Fahrstreifen auf die gegenüberliegende Richtungsfahrbahn umgeleitet ist. (Bescheid RU6)

Die Rückführung erfolgt in einem geringen Abstand zum erforderlichen Fahrstreifenabbau der Rampe der A3. Wenn die Arbeiten zeitlich zusammenfallen wird daher während der Nachtstunden der übergeleitete Fahrstreifen vor der Abfahrt Ebreichsdorf gesperrt und der Verkehr zur A2 auf einem Fahrstreifen geführt. Die Details dazu sind in Einlage 1.4.3.1 „Objekt A2.Ü10A, Detaillageplan RFB Wien, Verkehr innen, Option A3“ dargestellt.

## **b) Längerfristige Arbeiten auf der Hauptfahrbahn**

### ***Arbeiten an den Außenstützen***

Einlage 1.4.1 „Objekt A2.Ü10A, Detaillageplan Sanierung Außenstützen

Auf der Richtungsfahrbahn Wien wird der Pannestreifen gesperrt. Die Zufahrt erfolgt teilweise von der Hauptfahrbahn aus. Das Baufeld endet wenig vor der Ausfahrt zum Rasthaus, sodass der Verzögerungstreifen auf eine Fahrstreifenwechselstrecke reduziert ist. Aus diesem Grund ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h erforderlich. Die Ausfahrt am Ende des Baufeldes erfolgt in die Rampe zum Rasthaus, sodass eine direkte Ausfahrt auf die Hauptfahrbahn nicht erfolgt.

Auf der Richtungsfahrbahn Graz wird der Pannestreifen gesperrt. Diese Sperre ragt in den Beginn des Verzögerungstreifens zur A3. Die Absicherung erfolgt durch eine Betonleitwand, die Fahrstreifen stehen in voller Breite zur Verfügung.

Bei Verkehrsführung nach Einlage 1.4.1 wird bei der VBA bei km 14,259 (RFB Graz) die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h angezeigt, sofern nicht auf Grund anderer Umstände eine niedrigere Geschwindigkeit anzuzeigen ist. Das bei der VBA bei km 14,259 (RFB Graz) dargestellte Überholverbot für Lastkraftfahrzeuge wird auf Grundlage des gegenständlichen Bescheides nicht verordnet.

### ***Änderung***

Im Zuge der Verhandlung wird vom Vertreter der ASFINAG ausgeführt, dass zur Absicherung eine Leitwand verwendet wird, die bei 100 km/h Betriebsgeschwindigkeit eingesetzt werden kann. Das Baufeld wird ausschließlich von abseits der Hauptfahrbahn bedient. Es ist daher eine Reduktion der zulässigen Geschwindigkeit auf 100 km/h ausreichend. Auf Grund des vorhandenen Abstandes der Verkehrsbeeinflussungsanlage kann der Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h mittels VBA angezeigt werden. Da die Beschränkung nunmehr 100 km/h beträgt ist es aus verkehrstechnischer Sicht vertretbar, dass diese baustellenbedingte Beschränkung mit dem VBA Querschnitt bei KM 14,259 (das ist ca. 150 Meter nach dem Beginn der baulichen Mitteltrennung der Abfahrt zur A3) aufgehoben wird.

### ***Arbeiten an den Innenstützen***

Einlage 1.4.2 „Objekt A2.Ü10A“ Detaillageplan Sanierung Innenstützen

Auf der Richtungsfahrbahn Wien wird der innere Fahrstreifen gesperrt und es werden die Fahrstreifen nach außen verschwenkt. Die Ausfahrt zum Rasthaus erfolgt somit direkt vom äußeren Fahrstreifen aus. Deshalb wird eine dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h festgelegt. Zur Information werden am äußeren Fahrstreifen Richtungspfeile geradeaus und rechtsweisend markiert sowie 2 Voranzeiger die das Einordnen angebracht, die einen Pfeil geradeaus und rechts darstellen. Die VBA wird unterstützend eingesetzt. Der innere Fahrstreifen hat eine Breite von 3,50 m (wie im Bestand, die üblichen Fahrstreifen sind 3,75 m breit).

Das Baufeld wird von der Hauptfahrbahn bedient, wobei die Zufahrt mit LKW über 5t nur von 16:00 bis 06:00 Uhr zulässig ist (Betriebsvorschrift). Im technischen Bericht

Auf der Richtungsfahrbahn Graz wird der innere Fahrstreifen auf 3,4 m eingeengt (Bestand 3,5m). Dazu wird die bestehende Leitwand geringfügig versetzt und die Verziehung durch Leitbarken jedoch ohne Lauflichtanlage) dargestellt. Die

Geschwindigkeit wird auf 100 km/h reduziert, wobei die VBA unterstützend eingesetzt wird.

### **c) Arbeiten auf der Brücke**

Einlage 1.5.1 „Verkehrsführung Objekt A2. Ü10A Rampen“ und 1.5.1 „Verkehrsführung Objekt A2.Ü10A Umleitungsplan, untergeordnetes Netz“

Die Brücke hat eine Breite zwischen den Randbalken von 7,5m. Die Arbeiten erfolgen unter halbseitiger Sperre, wobei der Verkehr von der Raststation zur Autobahn umgeleitet wird. Die Umleitung erfolgt vom Parkplatzbereich der Raststation ausgehend über die RFB Graz zur Anschlussstelle Traiskirchen und dort zurück zur RFB Wien.

Auf der Brücke wird 1 Fahrstreifen mit einer Breite von mind. 3,25m gemessen zwischen vertikalen und seitlichen Absicherungen zur Verfügung stehen. Die Arbeitsstelle selbst wird so eingerichtet, dass diese Einengung in einem geradlinigen Abschnitt liegt. Auf der Rampe wird ab der Hauptfahrbahn eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h festgelegt, die vor dem Arbeitsbereich auf 30 km/h herabgesetzt wird. Von der Betriebszufahrt kommend wird die Zufahrt mit Baufahrzeugen zulässig sein.

#### **Änderung**

Das VZ „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ auf der Rampe an der Kreuzung mit der Betriebszufahrt wird durch ein VZ „Einfahrt verboten“ ersetzt.

#### **Änderung**

In der Einlage 1.2 „Regelquerschnitte Objekt A2.Ü10A“ werden die angegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen an die Festlegungen dieser Verhandlungsschrift angepasst.

#### **Allgemein**

Der Straßen-Erhalter informiert die Einsatzorganisationen, über die geänderten Verkehrsverhältnisse, auf Grund der Baustelle, insbesondere hinsichtlich der Abfahrt vom Rasthaus bei halbseitiger Sperre.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung nachstehender Auflagen wird aus verkehrstechnischer Sicht berücksichtigt, dass die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im notwendigen Ausmaß gewährleistet ist.

1. Der Arbeitsbereich ist gegenüber den verbleibenden Fahrflächen entsprechend den Regelplänen/Verkehrsführungsplänen abzugrenzen. Arbeiten dürfen nur innerhalb des abgegrenzten Bereiches durchgeführt werden, ausgenommen davon sind die Arbeiten für Auf-, Um- und Abbau der Baustelleneinrichtung.
2. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, welcher nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 bzw. ÖNORM EN 471 tragen.

3. Das Einfahren in und das Ausfahren aus dem Baustellenbereich ist nur im Vorwärtsgang zulässig.
4. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgegrenzten Arbeitsbereiche erfolgen.
5. Gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
6. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
7. Die vorgeschriebene Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der Behinderung in Betrieb zu halten.
8. Bei Absicherung der Baustelle (Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Baustellenbereich einmündenden Auffahrten und sonstigen Anbindungen so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen im Baustellenbereich erkennen können.
9. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch rückstrahlende Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei sich bei der Verwendung von Einzelelementen die Abstände aus den Bestimmungen der RVS 05.05.42 ergeben. Die Vervielfachung der Einzelelemente unter Berücksichtigung der ursprünglichen Teilung ist zulässig.
10. Es dürfen keine Gegenstände in den lichten Raum der Fahrbahn ragen. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich aus der beidseitig um je 0,60 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,70m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen.
11. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung betrauten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
12. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen (Spiegelungen) zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Am Baustellenende sind im Sinne der Fahrtrichtungen dauernd geltende Verordnungen durch entsprechende Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
13. Die Baustellenabsicherung bei Arbeitsfahrten, Bodenmarkierungsarbeiten und Arbeitsstellen von kürzerer Dauer hat entsprechend den Regelblättern der RVS 05.05.42 zu erfolgen.
14. Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen.
15. Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der StVO 1960 (insbesondere die §§ 48 - 57), der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 1998/II/238, und der RVS 05.02.11 zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass

- die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können.
  - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen.
  - die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge etc. zu gewährleisten ist.
  - Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen in rückstrahlender Ausführung vorzusehen sind.
16. Verkehrszeichen, deren Anbringung nicht in den entsprechenden Regelplänen gem. RVS 05.05.42/Verkehrsführungsplänen dargestellt sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
  17. Es ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
  18. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und der Entfernung der Abdeckung von Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (z.B. im Baubuch) und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
  19. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle und der jeweils zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.
  20. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
  21. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesenen und eventuell abgedeckte Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
  22. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.
  23. Die Verkehrsführung, die Verkehrszeichen sowie sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß der im „Bauprojekt 2020, Ausführungsplanung, A02 Südatautobahn AB km 16,559 – km 25,331, Instandsetzung Überführungsobjekte Baden – Bad Vöslau“ betreffend Objekt A2.Ü10A (Einlagen 1.1 bis 1.5.2) Verkehrsführungsplänen dargestellten und beschriebenen Art und Weise zu treffen, wobei die Änderungen gemäß Befund zu berücksichtigen sind.
  24. Gefahrenzeichen (§ 50) sind im Mittelformat (s=100 cm), Vorschriftszeichen (§ 52) im Mittelformat 1 (Durchmesser 96 cm) und Hinweiszeichen (§ 53) im Mittelformat 1 auszuführen.
  25. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Betonleitwände, Leitschwellen etc.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan/Technischen Bericht herzustellen und für die

Gesamtdauer der Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Einrichtung aller verkehrsregelnden Maßnahmen (Markierung, Verkehrsleiteinrichtungen, Anbringen von Verkehrszeichen, etc.) hat in Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Tribuswinkel zu erfolgen.

26. Die allgemeinen Bestimmungen der RVS 05.05.41 und 05.05.42 „Baustellenabsicherung“ für Arbeitsstellen längerer Dauer sind jedenfalls einzuhalten.
27. Wenn bei Dunkelheit und schlechter Sicht Arbeiten durchgeführt werden, so ist die Beleuchtung so anzubringen und einzurichten, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den verbleibenden Fahrflächen vermieden wird.
28. Wenn der Arbeitsbereich zu den verbleibenden Fahrflächen auf der Hauptfahrbahn nicht zumindest durch Leitwände/Leitschienen baulich getrennt ist, dürfen innerhalb des Arbeitsbereiches Fahrzeuge bei Dunkelheit und schlechter Sicht im Vorwärtsgang nur in der gleichen Richtung wie am benachbarten Fahrstreifen bewegt werden.

### Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

### II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	200,00
Kommissionsgebühren, 3 Amtsorte, 4/2 Stunden a 13,80	€	165,60
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€</b>	<b>365,60</b>

(Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen, 9 Pläne a´ € 7,80	€	70,20
Verhandlungsschrift	€	14,30
<b>Gesamtbetrag feste Gebühren</b>	<b>€</b>	<b>98,80</b>

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

**Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 464,40**

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05876/118
GF 2021 / 14094
Gesamtbetrag: € 464,40
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld <b>Zahlungsreferenz</b> eingeben: 140210140940

## Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2021

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

## Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.



**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**5. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf**

- 
1. Autobahnpolizeiinspektion Tribuswinkel, Ebreichsdorfer Straße 9, 2512 Tribuswinkel mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.  
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
  2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
  3. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
  4. Autobahnmeisterei Oeynhausen, Ebreichsdorferstraße 1-7, 2512 Tribuswinkel
  6. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. ST2, Stubenring 1, 1010 Wien
  7. Abteilung Straßenbetrieb
  8. ASFINAG Service GmbH, Modecenterstraße 16, 1030 Wien
  9. ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien
  10. zieritz + partner ZT GmbH, Europaplatz 7, 3100 St. Pölten
  11. Tecton Consult Baumanagement ZT GmbH, Wallgasse 19 / DG 26, 1060 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Wild e i s



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05876/118  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
10

E-Mail: [verkehr.bhmd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34311    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)    -    [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug  
Beauftragter  
Markus Wildeis

(0 22 36) 9025  
Durchwahl  
34320

Datum  
04. Mai 2021










Betrifft

Guntramsdorf, A2, Brückenobjekt A2.U10A, km 13,559, Brückeninstandsetzung - Arbeiten auf oder neben der Straße, Haider & CO Bauunternehmung GmbH, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der A2 im Bereich von Brückenobjekt A2.U10A, km 13,559 im Gemeindegebiet von Guntramsdorf, die in den nachfolgend zitierten Plänen, welche dieser Verordnung angeschlossen sind und einen maßgeblichen Verordnungsbestandteil darstellen, angeführten vorübergehenden Verkehrsverbote und – beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als von 05.07.2021 bis zum 31.10.2021:

Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenpläne

-  [302002303 1100 0-502 STR S1 BP \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)
-  [302002303 1200 A-502 STR S1 BP \(2\) - Plan für Bewilligung](#)
-  [302002303 1300 0-502 STR S1 BP \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)
-  [302002303 1410 B-502 STR S1 BP - Plan für Bewilligung](#)
-  [302002303 1420 B-502 STR S1 BP - Plan für Bewilligung](#)
-  [302002303 1430 0-502 STR S1 BP \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)
-  [302002303 1431 0-502 STR S1 BP \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)
-  [302002303 1510 A-502 STR S1 BP \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)
-  [302002303 1520 0-502 STR S1 BP \(2\) \(Kopie\) - Plan für Bewilligung](#)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann  
Wildeis

